

Eine erfreuliche finanzielle Stärkung der Soldatenfürsorge

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **27 (1951-1952)**

Heft 21

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-708485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“, Zürich 1. Redaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postf. 2821 Zürich-HB., Tel. 56 71 61
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats.

21

XXVII. Jahrgang

15. Juli 1952

Eine erfreuliche finanzielle Stärkung der Soldatenfürsorge

Der Bunderat hat kürzlich beschlossen, aus den Erträgen des Grenus-Invalidenfonds jährlich 1 % der Schweizerischen Nationalspende für unsere Soldaten und ihre Familien zur Verfügung zu stellen mit der Verpflichtung, sie ausschließlich für im Militärdienst erkrankte und invalid gewordene Wehrmänner, sowie für die Hinterlassenen verstorbener Wehrmänner zu verwenden. Diese der Nationalspende hochwillkommene jährliche Zuwendung beträgt heute 440 000 Franken. Sie wird gestatten, in den obenerwähnten Fällen kräftiger helfend beizuspringen, als dies bisher möglich war und damit auch wirkungsvoller Not zu lindern.

Woher stammt dieser Grenus-Invalidenfonds? Im Jahre 1851 starb in Genf der Historiker Baron de Grenus. Durch letztwillige Verfügung setzte er die Schweizerische Eidgenossenschaft zur Universalerbin seines 1,1 Millionen Franken betragenden Vermögens ein, mit der Auflage, daß die aus der Erbschaft stammenden Kapitalien in einen Spezialfonds zu legen und die Erträge zu kapitalisieren seien. Die Zinsen des so gesammelten Kapitals sollten später als zusätzliche Unterstützung für bedürftige, im Dienste der Eidgenossenschaft verwundete Wehrmänner verwendet werden. Durch die fortgesetzte Kapitalisierung wuchs die nie für irgendwelche Leistungen beanspruchte ursprüngliche Summe bis 1951 auf rund 44 Millionen Franken an.

Schon bei früheren Gelegenheiten ist untersucht worden, ob die Heranziehung des Fonds zur Ausrichtung von Leistungen an verunfallte oder erkrankte Wehrmänner möglich sei. Juristische Gutachten aus den Jahren 1883, 1927 und 1941 vertraten jedoch stets die Ansicht, der Fonds dürfe nur in einem Kriegsfall und zudem nur für zusätzliche Fürsorge, neben der Militärversicherung, verwendet werden. 1949 prüfte der Bundesrat auf Grund eines Postulates des Nationalrates die Frage, ob die Gelder des Fonds nicht zur teilweisen Deckung der Ausgaben der Militärversicherung herangezogen werden könnten. Neue eingehende Gutachten stellten fest, daß eine Entlastung der Militärversicherung auf diese Weise nicht möglich sei. Im Zusammenhang mit der Revision des Militärversicherungsgesetzes gelangte man hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeit des Grenusfonds zur Auffassung, daß es mit der Zweckbestimmung des Testamentes vereinbar sei, inskünftig die Fondserträge für die Verwundeten- und Hinterlassenenfürsorge nicht nur im eigentlichen Kriegsfall, sondern ganz allgemein während eines *Aktivdienstes*, also auch im Zustand der bewaffneten Neutralität, in Anspruch zu nehmen.

Die Frage der Verwendung des Grenusfonds wurde im September 1951 erneut aufgeworfen durch eine Kleine

Anfrage von Nationalrat Eggenberger, im Anschluß an einen im «Schweizerischen Beobachter» und andern Zeitungen erschienenen bezüglichen Artikel. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement gelangte in erneuten genauen Untersuchungen zum Schluß, daß es mit der letztwilligen Verfügung des Testators in Übereinstimmung stehe, wenn mit der durch testamentarische Auflage vorgeschriebenen Kapitalisierung weitergefahren, gleichzeitig aber auch ein Teil der Zinsen verwendet werde zur Fürsorge im obenerwähnten Sinne. So gelangte der Bundesrat zum Schluß, der bisher gültige Zinssatz von 3 % sei auf die heute üblichen 2½ % herabzusetzen. 1½ % sollen Verwendung finden für die weitere durch das Testament vorgeschriebene Kapitalisierung und 1 % sei im Sinne des von Baron von Grenus seinerzeit verfolgten Zweckes zu verwenden. Mit der weiteren Kapitalisierung unter Verwendung eines Zinssatzes von 1½ % wird der Grenusfonds in 10 Jahren 51 Millionen umfassen, in 20 Jahren werden es 59 Millionen sein, in 30 Jahren 69 Millionen und in 50 Jahren über 90 Millionen. Für die zweckdienliche Verwendung des Zinses von 1 % kam für den Bundesrat praktisch nur die Schweiz. Nationalspende in Frage. Sie verfügt nicht nur über lange Erfahrungen und eine zweckdienlich ausgebaute Organisation, sondern bietet auch alle Gewähr dafür, daß die freigewordenen Fondserträge im Sinn und Geist des Testators Verwendung finden. Wer Gelegenheit hat, in die Fürsorgepraxis der Nationalspende Einsicht zu nehmen, weiß, daß der Wille, auf Grund zuverlässiger Informationen und Untersuchungen am rechten Platz richtig zu helfen, dort in hohem Maße vorhanden ist, daß bloße Begehrlichkeiten aber auch in die Schranken gewiesen werden.

Die materielle Stärkung der Nationalspende durch den Bundesratsbeschluß vom 20. Juni 1952 muß jeden Wehrmann mit Freude erfüllen. Der schweizerische Landesverteidiger weiß, daß er im Falle einer durch Militärdienst verursachten Notlage für sich oder seine Familie nicht nur auf angemessene Leistungen der Militärversicherung rechnen kann, sondern daß in Härtefällen auch die Nationalspende im Hintergrund steht, der mit dieser neuen Zuwendung weitere Mittel in die Hand gegeben worden sind, tatkräftig einzugreifen.

Wir dürfen uns aber auch freuen über die hohe Anerkennung der bis heute geleisteten Arbeit der Nationalspende, wie sie in der Tatsache zum Ausdruck kommt, daß der Bundesrat sie als würdig hielt für jährliche Zuwendungen dieses Maßes, und dies trotzdem auch andere gemeinnützige Institutionen ebenfalls berücksichtigt zu werden wünschten.

M.